



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Parkplatzverordnung

12. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf das Parkplatzreglement vorliegende Parkplatzverordnung:

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung dient der Bewirtschaftung des gebührenpflichtigen Parkraumes.
Park-Zonen	Art. 2 ¹ Die Gemeinde Signau wird in eine Park-Zone A und in das übrige Gemeindegebiet eingeteilt. ² Die gebührenpflichtigen Parkplätze (Park-Zone A) sind signalisiert und zum Teil markiert. Es sind dies namentlich das Bahnhofareal Parz. Nr. 2131, der Parkplatz des Sportplatzes Parz. Nr. 523 und der Gässliparkplatz Parz. Nr. 1477. ³ Plätze respektive Parkplätze mit gelber Markierung sind von der Gemeinde direkt vermietete oder zugewiesene Plätze und unterstehen nicht dieser Parkplatzverordnung ausgenommen Art. 3.
Besondere Anlässe	Art. 3 Die Liegenschaftskommission kann auf Gesuch hin für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen oder Gebühren pauschal erheben.
Verfahren Parkbewilligung	Art. 4 ¹ Parkbewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In einem Online-System wird das Kontrollschild des Fahrzeuges hinterlegt. ² An Ticketautomaten ist ebenfalls das Kontrollschild des Fahrzeuges zu hinterlegen. ³ Die Hinterlegung des Kontrollschildes bei der Gemeindeverwaltung oder bei den Ticketautomaten dient als Kontrollmittel. ⁵ Wird eine Jahres-Parkbewilligung zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zinslos zurückerstattet. ⁶ Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkbewilligung.
Geltungsbereich Parkbewilligung	Art. 5 ¹ Die Parkbewilligungen können in der Park-Zone A unbeschränkt verwendet werden. ² Mit der Parkbewilligung gibt es keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benützen. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten. ³ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkbewilligungen abgegeben. ⁴ Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
Gebühren Tages-Parkbewilligung	Art. 6 ¹ Für die Tages-Parkbewilligung werden nachfolgende Gebühren erhoben: - 0 bis 1 Stunde CHF 0.00 - jede weitere Stunde CHF 1.00 - zwischen 18.00 Uhr und 08.00 CHF 0.00 - zwischen 11.30 Uhr und 13.30 CHF 0.00 - an Sonn- und Feiertagen CHF 0.00 ² Die Gebühren für das Tagesparking sind an den zentralen Parkuhren oder via Bezahl-App zu entrichten. ³ Eine Tages-Parkbewilligung kostet maximal CHF 5.00 pro Tag.

Monats-Parkbewilligung	<p>Art. 7</p> <p>¹ In der Park-Zone A beträgt die Gebühr CHF 45.00 pro Monat.</p> <p>² Die Anzahl der gültigen Monate kann frei gewählt werden.</p> <p>³ Wird eine Parkbewilligung unter dem Monat gelöst, muss der angebrochene Monat voll bezahlt werden.</p>
Jahres-Parkbewilligung	<p>Art. 8</p> <p>¹ In der Park-Zone A beträgt die Gebühr CHF 450.00 pro Jahr.</p>
Befreiung Gebührenpflicht	<p>Art. 9</p> <p>¹ Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist, wer eine Behindertenparkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringt.</p>
Unterhalt Parkplätze und öffentlichen Plätze	<p>Art. 10</p> <p>¹ Für den Unterhalt (Signalisierung, Schneeräumung etc.) der öffentlichen Parkplätze sowie der öffentlichen Plätze ist die Wegkommission zuständig.</p>
Bussen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (u.a. Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr) werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV 741.031) geahndet.</p> <p>² Im Wiederholungsfall kann eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.</p>
Bussen nach Gemeindegesetz	<p>³ Wer gegen die Bestimmungen von Art. 12 dieser Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 8 des Parkplatzreglements.</p>
Vollzug, Kontrolle	<p>Art. 12</p> <p>¹ Mit dem Vollzug dieser Parkplatzverordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird die Liegenschaftenkommission beauftragt.</p> <p>² Für die Überwachungsaufgaben, inkl. Erteilung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren, Inkasso und allfälliger Verzeigung beim zuständigen Regionalgericht, schliesst der Gemeinderat mit einer privaten Organisation einen Vertrag ab.</p>
Anfechtung von Entscheiden	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wer eine Gebühr oder einen aufgrund dieser Parkplatzverordnung getroffenen Entscheid anfechten will, kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>¹ Diese Parkplatzverordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Pilot-Parkplatzverordnung vom 18. November 2019.</p>

Vom Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 beschlossen.

Signau, 12. Dezember 2022

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. A. Jutzi

sig. R. Wolf